

# EMAIL-ARCHIVIERUNG – ALLES, WAS RECHT IST

Unternehmen und Behörden unterliegen heute zahlreichen gesetzlichen Archivierungspflichten, die kontinuierlich abgeändert und angepasst werden. Dabei sind die handels- und steuerrechtlichen Vorgaben (HGB und AO) mit Abstand am wichtigsten. Jeder Kaufmann (Einzelkaufleute, GbR, GmbH, AG sowie alle Kapitalgesellschaften) hat die Pflicht zur geordneten Aufbewahrung von geschäftlichen Unterlagen wie Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Handelsbriefen, Buchungsbelegen, etc. Hinzu kommen Aufbewahrungspflichten aus anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen, die Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung gewähren, oder Bestimmungen aus den verschiedenen Branchen und Bereichen, wie z. B. aus dem Verwaltungsrecht, Baurecht oder Medizinrecht.

## **EINHALTUNG DER NEUEN GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER DV-GESTÜTZTER BUCHFÜHRUNGSSYSTEME (GOBD)**

Eine der neuen Regelungen für die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und damit auch für die E-Mail-Archivierung hat das Bundesfinanzministerium (BfM) im November 2014 erlassen. Diese neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) treten an die Stelle der bisherigen GoBS und GDPdU und gelten für alle Veranlagungszeiträume, die ab dem 01.01.2015 beginnen. Für die Archivierung der elektronischen Unterlagen gelten gemäß den neuen GoBD verschiedene Grundsätze, die eingehalten werden müssen: Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Unveränderbarkeit, Ordnung, Nachvollziehbarkeit, bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung sowie vollständige Farbwiedergabe, falls der Farbe eine Beweisfunktion zukommt.

## **IHRE AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN FÜR E-MAILS UND ELEKTRONISCHE DOKUMENTE**

Demzufolge müssen eine Vielzahl von Daten, E-Mails und elektronischen Dokumenten archiviert werden, um diesen Anforderungen zu genügen. Bei Daten und elektronischen Dokumenten ist auf deren Inhalt und auf deren Funktion abzustellen, nicht auf deren Bezeichnung. So sind gemäß den neuen GoBD z.B. E-Mails mit der Funktion eines Handels- oder Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig. Neben den gesetzlichen Vorgaben gibt es eine ganze Reihe weiterer Aufbewahrungspflichten und -interessen, die im Rahmen eines Archivierungskonzepts zu berücksichtigen sind, wie eine ordentliche Geschäftsführung, die Sicherung des Know-hows, Vorlegungspflichten oder auch die Beweislast im Rahmen eines Prozesses.

## **ERFORDERLICHE SICHERHEITSKONZEPTE**

Aufgrund der starken Abhängigkeit des Unternehmens von den steuerrelevanten Daten und Unterlagen ist gemäß der GoBD ein ausgeprägtes Datensicherheitskonzept erforderlich, um steuerrechtliche Vorgaben zu erfüllen. Es sind sowohl organisatorische Regelungen zu treffen als auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine hinreichende Sicherheit des IT-gestützten Buchführungssystems gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere ein effektiver Schutz vor Datenverlust, Schadsoftware und unberechtigten Zugriffen Dritter sowie eine ausreichende Datensicherung. Die Wirksamkeit und Einhaltung der technisch-organisatorischen Vorgaben sind gemäß der GoBD durch ein effizientes Internes Kontrollsystem (IKS) zu überwachen. Unternehmen, die selbst oder im Auftrag

personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, müssen zudem technische und organisatorische Maßnahmen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) treffen, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden. E-Mails sind in den meisten Fällen personenbezogene Daten.

### WEITERE DATENSCHUTZANFORDERUNGEN

Neben den genannten gesetzlichen Vorgaben gilt es, zahlreiche weitere Gesetze und Regelungen zu beachten, um den Datenschutz und die Sicherheit gewährleisten zu können. Hierzu zählen beispielsweise das Fernmeldegeheimnis, sofern Unternehmen es ihren Mitarbeitern gestatten, die E-Mail-Kommunikation und das Internet für private Zwecke zu nutzen. Sollte dies nicht erlaubt sein, kommt das BDSG zum Tragen. Auch die Einschaltung von Cloud-Service-Providern muss den Anforderungen des BDSG entsprechen, da es bei der E-Mail-Archivierung um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Auftrags-DV) geht. Am 25.05.2016 ist zudem die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten, die an die Stelle der bisherigen EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG treten wird, ab dem 25.05.2018 anwendbar ist und ein völlig neues Datenschutzrecht enthält. In der gesamten EU gilt dann ein einheitliches Datenschutzrecht, das in Deutschland an die Stelle des bisherigen BDSG tritt.

### NUTZEN SIE DAS WHITEPAPER ZU E-MAIL-ARCHIVIERUNG

Dieser aktuelle Leitfaden beantwortet kompakt und verständlich die rechtlichen Fragen rund um die Themenfelder E-Mail-Archivierung, Dokumentenmanagement und Datenschutz. Gleichzeitig unterstützt dieses Whitepaper Unternehmen dabei, ein individuelles Konzept für die Erfüllung ihrer Archivierungspflichten zu entwickeln und eine zuverlässige, einfach zu verwaltende Infrastruktur für die Informationssicherheit aufzubauen. Der Leitfaden erläutert zudem, welchen Leistungsumfang die Lösung Proofpoint Archiv bietet und wie Unternehmen mit dieser Software gesetzliche und regulatorische Anforderungen erfüllen können. Zudem erfahren Sie, wie Proofpoint Archiv in ein IT-Sicherheitskonzept eingebettet wird und welche geforderten Datensicherungsmaßnahmen die Lösung bereithält.

Den vollständigen Leitfaden stellen wir Ihnen unter [proofpoint.com/de/email-archivierung](https://proofpoint.com/de/email-archivierung) kostenfrei zur Verfügung.

#### ÜBER PROOFPOINT

Proofpoint, Inc. (NASDAQ:PFPT) ist ein führender Anbieter von Sicherheit-as-a-Service mit Schwerpunkt auf Cloud-basierten Lösungen zum Schutz vor Bedrohungen, für Compliance, Archivverwaltung und sichere Kommunikation. Unternehmen auf der ganzen Welt verlassen sich beim Schutz gegen Phishing, Schadssoftware und Spam, bei der Datensicherheit, der Verschlüsselung sensibler Informationen und der Archivierung und Verwaltung von Nachrichten und wichtigen Unternehmensdaten auf das Know-how, die patentierten Technologien und das On-Demand-Bereitstellungssystem von Proofpoint.